

Oberkriegskommissariat : Verpflegungskredit und Richtpreise

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **35 (1962)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

11. Auf dem Mann getragene Verpflegungsartikel wie Fleischkonserven, Frühstückskonserven, Militärbiscuits usw. müssen konsumiert und dürfen nicht zurückgeschoben werden. Derartige Verpflegungsartikel, die lange auf dem Mann herumgetragen worden sind, sind unansehnlich und können nicht wieder andern Truppen abgegeben werden.
12. Die OKK-Leinen- und -Baumwollgemüsesäcke werden bei der Truppe zum Anbrühen von Tee und Kaffee oder auch zu Reinigungszwecken verwendet. Das führt zu einem kostspieligen Verschleiss von teurem Packmaterial. Selbstverständlich können solche Säcke der Truppe nicht mehr gutgeschrieben werden.
13. Es kommt immer wieder vor, dass Lebensmittel, welche nicht aus den Beständen der A. Vpf. Mag. stammen, sowie vor allem fremde Säcke und andere Packmaterialien an die A. Vpf. Mag. zurückgeschoben werden. Derartige Rs. verursachen unnötige Umtriebe und müssen vermieden werden.

B. Verschiedene Hinweise

14. Speiseölkannen sind nur für Speiseöl und nichts anderes bestimmt. Es kommt immer wieder vor, dass sie zur Aufbewahrung von Pommes-frites-Oel, Bratensauce und in vereinzelt Fällen sogar für Essig verwendet werden. Eine strenge Kontrolle durch Qm. und Four. ist hier sicher am Platze.
15. Rs. an die Vpf. Trp. anlässlich der letzten Fassungen müssen von diesen genau kontrolliert werden. Die Kontrolle sollte ebenso kritisch und sorgfältig durchgeführt werden, wie dies in den A. Vpf. Mag. der Fall ist. Auf diese Weise könnten viele Unstimmigkeiten und Nachlässigkeiten vermieden werden.
16. Beim Rs. sollte auf den Verlad in Sammelwagen bedeutend mehr Rücksicht genommen werden. Dabei sollten die einzelnen Kolis sehr sorgfältig geordnet und verladen werden, so dass sie gegen jeden Rangierschub gesichert sind.
17. Verschiedentlich wird bei Rs. festgestellt, dass Verpflegungsartikel in Autogaragen einmagaziniert werden und dort einen starken Benzin- oder Oelgeruch aufnehmen. Derartige Lebensmittel können nicht mehr gutgeschrieben werden. Benützte, nach Treibstoffen und Schmiermitteln riechende Autogaragen dürfen unter keinen Umständen als Lebensmittelmagazine verwendet werden.



OBERKRIEGSKOMMISSARIAT

Verpflegungskredit und Richtpreise

Änderung der Richtpreise vom 27. 8. 62 gültig für die Monate September/Oktober 1962

Fleisch	<p>Durch die massive Zunahme des Angebotes an grossem Schlachtvieh infolge der andauernden Trockenheit sehen wir uns veranlasst, den Fleischpreis mit Wirkung ab <i>10. September 1962</i> wie folgt festzusetzen:</p> <p>Fr. 4.30 per kg frisches Kuhfleisch der Qualität II C, max. 20 % Knochen.</p>
----------------	---

Die übrigen Richtpreise bleiben weiterhin unverändert.

Bern, den 5. September 1962

Oberkriegskommissariat
Der Oberkriegskommissär
Oberstbrigadier Juilland